

Haushaltssatzung

der Stadt Isselburg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Isselburg mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.164.034,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.175.034,00 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	17.212.964,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	16.939.556,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.521.100,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.072.408,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	300,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	590.400,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.705.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.011.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2015 durch Hebesatzsetzung wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	224 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	413 v.H.
2. Gewerbesteuer	416 v.H.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (§ 83 Absatz 1 GO NRW).

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt nach § 83 Absatz 2 GO NW, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **25.000,- EUR** übersteigen. Im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Erheblichkeitsgrenze von 25.000,- EUR entscheidet der Kämmerer.

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden (§ 21 Absatz 1 GemHVO NRW).

- Die Personalaufwendungen und die Versorgungsaufwendungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
- Die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.

3. Auf Produktebene wird jeweils ein Budget aus den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen gebildet.
4. Die bilanziellen Abschreibungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.